

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 18

Freiburg im Breisgau, 5. Juli

1968

Triennial- und Kuraexamen. — Brief an die Gäste. — Teilnahme am Religionsunterricht. — Urlaubszeit und Sprechstunden im Erzb. Ordinariat. — Fahrtkostenersatz für dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge der Geistlichen. — „Filmdienst“. — Werkwoche. — Hausgeistlicher für das Krankenhaus Ettenheim. — Wohnung für Ruhestandsgeistliche. — Priestere exerziten. — Ernennung. — Zuruhesetzung. — Verzicht. — Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 106

Ord. 20. 6. 68

Fahrtvergütung wird beim Kura-Examen nur in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt.

Triennial- und Kura-Examen

Die Triennial-Tagungen finden 1968 an folgenden Orten statt:

Neckarelz, Exerzitenhaus,
8.—10. Oktober 1968

Hegne, Exerzitenhaus
15.—17. Oktober 1968

Bühl, Kloster Maria Hilf
22.—24. Oktober 1968

Am ersten Tag findet das mündliche Triennial-Examen statt in 3 Abteilungen mit Beginn um 9 Uhr. Zum Prüfungsstoff siehe Amtsblatt 1968, Stück 8, Nr. 54.

Am zweiten und dritten Tag sind Referate mit Aussprache vorgesehen.

Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist für die Priester der Weihejahre 1965, 1966 und 1967 eine dienstliche Verpflichtung. Die Anreise kann bereits am Vorabend des ersten Tages erfolgen. Die Mitteilung über Tagungsort und -programm geht den einzelnen Teilnehmern bis Mitte August zu. Begründete Wünsche über Ort und Zeit der Einberufung werden nach Möglichkeit berücksichtigt, wenn sie uns bis spätestens 1. August mitgeteilt werden. Nachträgliche Änderungen sind aus praktischen Gründen nur in außerordentlichen Fällen begrenzt möglich.

Die Kosten für Fahrt und Aufenthalt werden von der Erzdiözese übernommen.

Die zum Kura-Examen verpflichteten Geistlichen können das Examen an einer der Stationen des Triennial-Examens oder im Monat November hier in Freiburg ablegen. In beiden Fällen ist vorherige Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist möglich, jedoch nicht Pflicht. Eine

Nr. 107

Ord. 24. 6. 68

Brief an die Gäste

Von dem „Brief an die Gäste“, den der Herr Erzbischof an die Erholungssuchenden in unserer Erzdiözese geschrieben hat, stehen noch Exemplare zur Verfügung. Die Verbreitung über die Pfarreien, die Schriftenstände und Verbände soll wie bisher erfolgen.

Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Kath. Aktion, 78 Freiburg, Wintererstraße 1.

Nr. 108

Ord. 28. 6. 68

Teilnahme am Religionsunterricht

Ergänzend zu dem bereits im Amtsblatt bekanntgegebenen Gesetzestext über die Teilnahme am Religionsunterricht (vgl. 1968, Stück 13, S. 83 f.) hat das Kultusministerium Baden-Württemberg nachstehende Bekanntmachung vom 19. 4. 1968 UA I 1018—3/38 (K. u. U. Nr. 12 S. 1326/1968) veröffentlicht:

I.

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes, Artikel 18 der Landesverfassung und § 64 Abs. 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Das bedeutet, daß jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet ist.

Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des re-

ligiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Diese Freiheit umschließt auch das Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht.

Das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, steht gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 18 der Landesverfassung den Erziehungsberechtigten zu. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, so darf er gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über religiöse Kindererziehung (RKEG) nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

II.

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist in § 68 Abs. 2 SchVOG geregelt. Diese Vorschrift wurde durch Gesetz vom 19. März 1968 (Ges. Bl. S. 113) neu gefaßt. Sie hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„§ 68

Teilnahme am Religionsunterricht

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler, der das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.“

Die neugefaßte Vorschrift des § 68 Abs. 2 SchVOG unterscheidet bei der Abmeldung vom Religionsunterricht zwischen drei Gruppen von Schülern, nämlich

1. den Schülern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch nicht religionsmündig sind;
2. den Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. den Schülern, die zwar das 14. Lebensjahr vollendet haben, also religionsmündig sind, die aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu 1.:

Ein Schüler, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nach dem Gesetz nur von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden. Dabei ist vom Schulleiter folgendes zu beachten:

- a) Ein Schüler, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, darf nicht gegen seinen Willen abgemeldet werden.
- b) Erziehungsberechtigt ist nur, wem das Sorgerecht für die Person des Schülers zusteht. Dieses Recht haben bei bestehender Ehe in der Regel die Eltern gemeinsam. Die Abmeldung muß deshalb von beiden Eltern unterschrieben sein. Bei nicht bestehender Ehe hat das Sorgerecht in der Regel der Elternteil, bei dem der Schüler wohnt. In diesem Fall genügt in der Regel dessen Erklärung.
- c) Von einem Vormund oder Pfleger ist in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.
- d) Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich des Personensorgerechts oder des Willens des Schülers, sollte der Schulleiter die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

Zu 2.:

Bei einem Schüler, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist vom Schulleiter lediglich festzustellen, ob die Abmeldung von diesem selbst erklärt worden ist.

Zu 3.:

Ein Schüler, der zwar das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, muß nach dem Gesetz die beabsichtigte Abmeldung vom Religionsunterricht in einem vom Schulleiter bestimmten Termin erklären. Dazu ist es erforderlich, daß der Schüler zunächst den Schulleiter unterrichtet, damit dieser in der Lage ist, einen Termin zur Abgabe der Abmeldungserklärung zu bestimmen und hierzu die Erziehungsberechtigten des Schülers einzuladen, wie es das Gesetz vorschreibt. Es ist weiter erforderlich, daß für die Abmeldung Glaubens- und Gewissensgründe vorliegen. Der Schulleiter muß deshalb darauf achten, daß der Schüler das Vorliegen dieser Gründe versichert. Eine Überprüfung ist nicht statthaft.

III.

Ist eine Abmeldung ordnungsgemäß erklärt worden, so stellt der Schulleiter die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht fest und unterrichtet hiervon schriftlich den Religionslehrer.

IV.

Es wird gebeten, ab sofort nach diesem Erlaß zu verfahren. Alle die Abmeldung vom Religionsunterricht betreffenden Erlasse werden hiermit aufgehoben.
Prof. Dr. Hahn

Nr. 109

Ord. 1. 7. 68

Urlaubszeit und Sprechstunden im Erzb. Ordinariat

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariates und der Erzb. Finanzkammer nur Eingaben und Gesuche von besonderer und unaufschiebbarer Dringlichkeit bearbeitet werden.

Wir ersuchen daher, in diesem Zeitraum nur wirklich dringende und unaufschiebbare Eingaben zu machen. Mündliche Vorsprachen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken. Fernmündliche Voranmeldung ist zu empfehlen.

Nr. 110

Ord. 4. 7. 68

Fahrtkostensatz für dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge der Geistlichen

Aufgrund der Neufassung der Lohnsteuerrichtlinien (hier: Abschnitt 20 Satz 4) werden die zuletzt im Amtsblatt 1965 S. 858 unter Ziff. 2 und S. 899 unter Ziff. 3 bekanntgegebenen Vergütungssätze für dienstliche Fahrten mit Wirkung vom 1. Juli 1968 an wie folgt neu festgesetzt:

bei einer Jahresfahrleistung für Dienstzwecke	
bis einschließlich 8 000 km	27 Pf/km
für jeden weiteren Kilometer	18 Pf/km.

Eine nähere Erläuterung dieser Neufestsetzung wird der nächsten Fahrtkostenabrechnung beigelegt werden.

Nr. 111

Ord. 24. 6. 68

„Filmdienst“

Der Filmdienst, herausgegeben von der Kirchl. Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit e. V., ist seit mehr als 20 Jahren bemüht, den Filmbesuchern Hilfen zur Bildung eines eigenen Urteils zu bieten. Seine Hauptaufgabe ist es, dem Leser durch begründete Kritiken Material zur Vertiefung seiner Filmbildung und damit der Bildung des Gewissens bezüglich des Filmes zu geben.

Mit wachsendem Erfolg bemüht sich der Filmdienst auch, über Filme und Filmsendungen im Fernsehen aktuell und zuverlässig zu unterrichten.

Er entspricht den von der Kirche gewünschten Bemühungen um die Gewissens- und Urteilsbildung der Gläubigen (vgl. Konzilsdekret „Inter mirifica“ über die Kommunikationsmittel Nr. 20).

Nr. 112

Ord. 20. 6. 68

Werkwoche

für Lektoren und Vorbeter in Beuron
vom 5. August 1968 abends bis 10. August 1968 früh

Der Dienst des Lektors und Vorbeters beim Gottesdienst setzt eine liturgische und sprachliche Schulung voraus, denn ohne guten Vortrag bleibt der gelesene biblische Text bei den Hörern toter Buchstabe. Die Teilnehmer an der Werkwoche werden in Vorträgen über das Kirchenjahr, die Meßfeier und in praktischen Sprechübungen mit Stimmbildung geschult für den Dienst des Lektors.

Unkostenbeitrag einschließlich Kursgebühr: 45,— DM.

Leitung: P. Aymard Wunsch OSB Beuron

Anmeldung: Exerzitienhaus Maria Trost, 7207 Beuron/Hohenzollern.

Hausgeistlicher

für das Krankenhaus Ettenheim

Für das Krankenhaus in Ettenheim mit 100 Betten (chirurgische, innere, urologische Abteilung und Wöchnerinnenstation) wird ein noch rüstiger pensionierter Geistlicher gesucht. Sein Dienst besteht in der täglichen Feier der hl. Messe und der seelsorglichen Betreuung des Krankenhauses. Dem Geistlichen werden freie Kost und Logis (zwei Zimmer mit Bad) und ein monatliches Handgeld von 100,— DM gewährt. Das Krankenhaus wird von Hegner Schwestern geführt.

Interessenten sind gebeten, sich an das Erzb. Ordinariat zu wenden.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Steinbach bei Buchen wird einem geistlichen Pensionär als Wohnung angeboten.

Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt Mudau wenden.

In Konstanz, eine Geh-Minute vom Münster entfernt, kann eine ruhig gelegene 4^{1/2} Zimmerwohnung mit Küche und Bad einem Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung gestellt werden.

Anfragen mögen direkt an Frl. Klara von Hofer, Konstanz, Gerichtsgasse 9, gerichtet werden.

Für das Pfarrhaus in Benzingen wird ein pensionierter Geistlicher oder ein Geistlicher, der in den Ruhestand zu gehen gedenkt, gesucht.

Meldungen werden an das Erzb. Ordinariat erbeten.

Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Neusatzeck
23.—27. September Dr. Gypkens

Benediktinerabtei Weingarten
4.—8. November (P. Prior Ambrosius Schaut
OSB)
Beginn: 4. Nov. 18.30 Uhr

Anmeldungen an: Benediktinerabtei, 7987 Weingarten, Postfach 1228.

Exerzitienhaus Maria Rosenberg
Post Waldfischbach / Pfalz
19. bis 23. August P. Dr. Artur Hauer OFM Cap.
Würzburg

Benediktinerabtei Grüssau,
7107 Bad Wimpfen
16.—20. September P. Laurentius Hoheisel OSB
14.—18. Oktober
4.—8. November
11.—15. November

Benediktinerabtei Gerleve über Coesfeld
9.—13. September P. Rhabanus Jörgens OSB
7.—11. Oktober
11.—15. November
16.—20. Dezember

Johannes-Haw-Heim in Leutesdorf a. Rh.
16.—22. August Rektor Spaemann

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. Juni 1968 den Direktor des Erzb.

Kinderheimes Haus Nazareth in Sigmaringen Hochw. Herrn Sebastian Ott zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad hon. ernannt.

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Pfarrers Matthias Hutfluß entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. September 1968 von der Verwaltung der Pfarrei Benzingen entpflichtet.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht

des Pfarrers Peter Heinzelmann auf die Pfarrei Ringingen/Hz.,
mit Wirkung vom 1. August 1968,

des Pfarrers Adolf Kunzelmann auf die Pfarrei St. Martin in Säckingen,
mit Wirkung vom 1. August 1968,

des Pfarrers Rudolf Adler auf die Pfarrei Liptingen,
mit Wirkung vom 1. September 1968,

des Pfarrers Valentin Berberich auf die Pfarrei Saig,
mit Wirkung vom 1. September 1968,

des Pfarrers Engelbert Hettich auf die Pfarrei Burkheim a. K.,
mit Wirkung vom 1. September 1968,

des Pfarrers Adolf Stiegeler auf die Pfarrei Göggingen,
mit Wirkung vom 1. September 1968,

cum reservatione pensionis angenommen.

Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben:

Liptingen, Dekanat Stockach

Der künftige Pfarrer von Liptingen muß die Mitverwaltung der Pfarrei Heudorf/Hegau übernehmen.

Meldefrist: 20. Juli 1968.

Erzbischöfliches Ordinariat